

## Beschluss Statut für eine vielfältige Partei

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 22.08.2021  
Tagesordnungspunkt: 7. Satzung und Statute

### 1 I. Präambel

2 Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und  
3 verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen  
4 offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Unsere  
5 Politik hat das Ziel, gemeinsam mit einer starken Zivilgesellschaft die  
6 gleichberechtigte Teilhabe Aller zu erkämpfen und diskriminierende Strukturen zu  
7 überwinden. Wir sind auf vielfältiges biographisches Erfahrungswissen und  
8 vielfältige Perspektiven angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf  
9 Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

10 Am Beginn politischer Veränderung steht die Analyse der gesellschaftlichen  
11 Verhältnisse. Nordrhein-Westfalen lebt seit Jahrzehnten von Einwanderung und  
12 wird von Einwanderer\*innen und ihren Nachkommen geprägt. Trotzdem sind  
13 rassistische Ausgrenzung und Diskriminierung an der Tagesordnung und  
14 gleichberechtigte politische und gesellschaftliche Teilhabe - etwa der  
15 gleichberechtigte Zugang zu Bildung, Arbeit und anderen Aspekten des  
16 Alltagslebens - steht weiter aus. Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den  
17 letzten Jahren in gemeinsamer Initiative mit Akteur\*innen aus der  
18 Zivilgesellschaft und mit unserer Unterstützung zum Positiven verändert: bei der  
19 Gleichstellung der Geschlechter, beim Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für  
20 alle oder bei der Inklusion. Doch trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind  
21 nach wie vor große gesellschaftliche Gruppen unterrepräsentiert, ist das  
22 Bildungssystem noch immer nicht so, dass alle Kinder die gleichen Startchancen  
23 haben, gibt es soziale Barrieren, fehlenden Zugang zu gesellschaftlicher  
24 Teilhabe und Infrastruktur. Unser Leitbild ist die Gesellschaft der Vielen in  
25 einer pluralen Demokratie. Pluralität anzuerkennen und zu leben, bedeutet nicht,  
26 relativistisch gegenüber Haltungen und Positionierungen zu sein, die mit den  
27 grünen Werten von Selbstbestimmung, Freiheit und Demokratie nicht in Einklang  
28 stehen. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen und mitentscheiden. Dabei  
29 wissen wir, dass die Anerkennung von Vielfalt mit herausfordernden  
30 Aushandlungsprozessen verbunden ist, die wir auf Grundlage unserer Werte führen.  
31 Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen,  
32 die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt  
33 einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren –  
34 ohne Barrieren, Hürden oder Vorurteile. Diese wollen wir in unseren  
35 Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu gehört auch, unsichtbare,  
36 ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen überwinden und den  
37 Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

38 Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige  
39 Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich  
40 diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem  
41 gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel. Viele

42 Menschen sind jedoch aufgrund von gesellschaftlichen Verhältnissen strukturell  
43 von Ungleichbehandlung betroffen.

44 Deswegen setzen wir es uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass  
45 sie in Bezug auf Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder  
46 antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine  
47 Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle  
48 Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus  
49 oder die Herkunft inklusiv und nicht-diskriminierend wirken.

50 Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen  
51 entgegen. Durch kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und  
52 Bewusstsein über bestehende oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade  
53 auch mehr-dimensional wirkende – in unserer Partei verankern und diese  
54 Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle innerhalb grüner Strukturen werden  
55 wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und Rassismus schützen.  
56 Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der Parteimitglieder, die  
57 eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.

58 Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen geschützte Räume, in  
59 denen gerade Menschen mit Diskriminierungserfahrungen sich austauschen,  
60 vernetzen und gegenseitig stärken können, und stellen dafür Ressourcen zur  
61 Verfügung.

62 Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der  
63 Lebenssituation abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie  
64 für alle verständlich, zugänglich und durchlässig sind.

65 Wir wollen dabei einen expliziten Fokus auf Menschen setzen, die Diskriminierung  
66 aufgrund rassistischer Zuschreibung erfahren, da hier sowohl  
67 gesamtgesellschaftlich als auch in unserer Partei besonderer Handlungsbedarf  
68 besteht.

69 Durch solidarische Bündnisse unterstützen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Vertretungen  
70 diskriminierter Gruppen und ihr zivilgesellschaftliches Engagement.

71 Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen  
72 sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

### 73 § 1 Repräsentation

74 (1) Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden.  
75 Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten  
76 Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen  
77 Ebene und bei der Besetzung von Ämtern, Gremien und Kandidaturen für Mandaten  
78 ist unser Ziel.

79 (2) Der Landesvorstand und der Landesdiversitätsrat werden alle zwei Jahre eine  
80 wissenschaftlich fundierte Evaluierung zur Zusammensetzung der Funktionär\*innen,  
81 Parlamentarier\*innen, Delegierten und Angestellten auf Landes-, Bezirks- und  
82 Kreisverbandsebene durchführen. Dabei soll dargestellt werden, inwiefern sich  
83 die Vielfalt der Gesellschaft in der Zusammensetzung der Befragten widerspiegelt  
84 und welche Diskriminierungserfahrungen es gibt. Ein Bericht dazu wird alle zwei  
85 Jahre auf der LDK vorgestellt und diskutiert.

86 (3) Der Landesdiversitätsrat und der Landesvorstand werden auf Grundlage der  
87 Ergebnisse der Evaluierungen Instrumente, wie etwa Diversity-Trainings, Quoten  
88 oder Empowerment- Maßnahmen, diskutieren, entwickeln und umsetzen um dem in  
89 Absatz 1 genannten Ziel näher zu kommen.

## 90 § 2 Versammlungen

91 (1) Präsidien werden divers besetzt, das bedeutet, dass sie die  
92 gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

93 (2) Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW organisiert werden,  
94 sollen die Referent\*innen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln.

95 (3) Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW sollen grundsätzlich  
96 barrierefrei gestaltet sein. Näheres regelt der Leitfaden für Inklusion bei  
97 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

98 (4) Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

## 99 § 3 Einstellung von Arbeitnehmer\*innen

100 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW verpflichtet sich als Arbeitgeber\*in dem  
101 Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen  
102 angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die  
103 gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

104 (2) Dazu sind Stellenausschreibungen und ihre Verbreitung so zu gestalten, dass  
105 sie den Zielen des Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die  
106 diskriminierten Gruppen angehören, besonders ansprechen.

107 (3) In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören,  
108 unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher Kompetenz  
109 bevorzugt.

110 (4) Bei der Zusammenarbeit mit Partner\*innen und Dienstleister\*innen wird darauf  
111 geachtet, dass diese diskriminierungsfrei arbeiten.

## 112 § 4 Empowerment und Weiterbildung

113 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW schafft Angebote zum Empowerment von  
114 diskriminierten oder in der Partei unterrepräsentierten Gruppen.

115 (2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW schafft Angebote für die diversitätspolitische und  
116 diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger\*innen und  
117 Führungskräfte der Partei.

118 (3) Der Landesverband stellt für diese Aufgaben ausreichend Mittel und  
119 Personalressourcen zur Verfügung. Der Landesvorstand stellt dies sicher.

## 120 II. Innerparteiliche Strukturen

### 121 § 5 Landesdiversitätsrat

122 (1) Der Landesdiversitätsrat berät und/ oder beschließt über die Richtlinien der  
123 Diversitätspolitik der Partei zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen und  
124 befasst sich mit Angelegenheiten, die die Landesdelegiertenkonferenz bzw. der  
125 Landesparteirat an ihn delegiert. Deshalb ist wichtig, dass seine Mitglieder  
126 möglichst vielfältige Diskriminierungs- und Benachteiligungserfahrungen

127 einbringen. Der Landesdiversitätsrat kontrolliert die Einhaltung und die  
128 Umsetzung des Diversitätsstatuts. Der Landesdiversitätsrat koordiniert die  
129 Arbeit zwischen den Gremien der Landespartei, den Fraktionen sowie den Bezirks-  
130 und Kreisverbänden.

131 (2) Dem Landesdiversitätsrat gehören an:

132 1. Der\*die vielfaltspolitische Sprecher\*in und ein weiteres Mitglied des  
133 Landesvorstandes;

134 2. zwei Delegierte pro Bezirksverband, davon eine\*r der  
135 Bezirksverbandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Bezirksverbands;

136 3. je ein Mitglied der Landtagsfraktion, sowie der Landesgruppe im Bundestag und  
137 im Europäischen Parlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden;

138 4. zwei Delegierte\*r der Landesvereinigung BuntGrün NRW;

139 5. zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, davon soll mindestens ein Mitglied aus  
140 dem Landesvorstand sein;

141 6. der\*die Vielfaltsreferent\*in als beratendes Mitglied.

142 7. Der Landesdiversitätsrat zieht punktuell oder dauerhaft weitere Personen  
143 beratend zu seinen Sitzungen hinzu.

144 (3) Alle Mitglieder des Landesdiversitätsrates müssen, mit Ausnahme der  
145 beratenden Mitglieder, Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW sein. Die  
146 Amtszeit der Mitglieder im Landesdiversitätsrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl  
147 ist möglich. Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der  
148 Gesellschaft dadurch abzubilden, dass, wo dies möglich ist, mindestens eine  
149 Person der jeweiligen Delegation über Diskriminierungs- und  
150 Benachteiligungserfahrung auf Grund eines Diversitätsmerkmals einbringt. Eine  
151 Vielfalt der Diversitätsmerkmale über die Gesamtzusammensetzung ist anzustreben.  
152 Alle Delegierten sind mindestquotiert zu wählen. Das volle Stimmrecht im  
153 Landesdiversitätsrat erhalten nur die mindestquotiert entsandten Delegationen.

154 (4) Der Landesdiversitätsrat tagt mindestens viermal jährlich. Zu weiteren  
155 Sitzungen tritt der Landesdiversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der  
156 Mitglieder oder der Landesvorstand dies verlangen.

157 (5) Der Landesdiversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich; er kann die  
158 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

159 (6) Der Landesdiversitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und ein jährliches  
160 Arbeitsprogramm, das der Landesdelegiertenkonferenz vorgelegt wird.

161 § 6 Entsendung in den Bundesdiversitätsrat

162 Der Landesdiversitätsrat entsendet aus den eigenen Reihen die Delegierten bzw.  
163 Ersatzdelegierten des Landesverbandes in den Bundesdiversitätsrat.

164 § 7 Votum

165 (1) Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im  
166 Vielfaltsstatut benannten Gruppen betreffen, hat der Landesdiversitätsrat das  
167 Recht, auf Landesdelegiertenkonferenzen und Landesparteiräten ein Votum zu  
168 vergeben.

169 (2) Der Landesdiversitätsrat hat das Recht, zu allen Anträgen an die  
170 Landesdelegiertenkonferenz und den Landesparteirat, die die vielfaltspolitischen  
171 Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW betreffen, in einem Redebeitrag  
172 Stellung zu nehmen.

### 173 § 8 Vielfalts-Kongress

174 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW führt alle zwei Jahre einen Vielfalts-Kongress  
175 durch und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

176 (2) Der Vielfalts-Kongress ist öffentlich. Er hat u.a. die Aufgabe, den Dialog  
177 mit Multiplikator\*innen, Verbänden und Vertretungen diskriminierter Gruppen zu  
178 stärken.

179 (3) Der Landesdiversitätsrat bereitet den Vielfalts-Kongress zusammen mit  
180 dem\*der Vielfaltsreferent\*in vor.

181 (4) Weitere vielfaltspolitische Veranstaltungen in Form von Aktionswochen,  
182 Diskussionsabenden, Kampagnen, Gedenktagen werden angestrebt.

### 183 § 9 Vielfaltsreferat

184 (1) In der Landesgeschäftsstelle wird ein Vielfaltsreferat eingerichtet. Hierzu  
185 stellt der Landesvorstand eine\*n Vielfaltsreferent\*in ein.

186 (2) Das Vielfaltsreferat wird finanziell und materiell angemessen ausgestattet.

187 (3) Das Vielfaltsreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und  
188 dem Landesdiversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten  
189 Teilhabe und der Repräsentanz von diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb  
190 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW und in der Gesellschaft beitragen.

191 (4) Der\*die Vielfaltsreferent\*in hat Teilnahme- und Mitspracherecht in allen  
192 landesweiten Gliederungen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN NRW. Der\*die  
193 Vielfaltsreferent\*in soll Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände beraten.

## 194 III. Geltung

### 195 § 10 Geltung

196 (1) Das Vielfalts-Statut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von  
197 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

198 (2) Die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre  
199 Satzungen aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen  
200 Vielfalt in ihren Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht  
201 direkt anwendbar sind.

erfolgt mündlich